

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2020

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 5. August 2020

Nr. 28

Tag	INHALT	Seite
28. 7. 20	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung	661
28. 7. 20	Verordnung der Landesregierung, des Wirtschaftsministeriums und des Umweltministeriums zur Änderung der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung	662
28. 7. 20	Bekanntmachung der Landesregierung über die Änderung der Satzung der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank –	665

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung

Vom 28. Juli 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385, 1386) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Corona-Verordnung

Die Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - »4. in Einkaufszentren und Ladengeschäften sowie auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO), soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden,«.
 - bb) In Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort »und« ersetzt.
 - cc) Es wird folgende Nummer 6 angefügt:
 - »6. ab dem 14. September 2020 in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft, von

Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie sonstigen anwesenden Personen, soweit sie sich auf Begegnungsflächen, insbesondere Fluren, Treppenhäusern, Toiletten, Pausenhöfen aufhalten.«.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 5 wird das Wort »oder« am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort »oder« ersetzt.
- cc) Es wird folgende Nummer 7 angefügt:

- »7. in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 6 innerhalb der Unterrichtsräume, in den zugehörigen Sportanlagen und Sportstätten sowie bei der Nahrungsaufnahme.«.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§ 6

Datenverarbeitung«.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Orts-

- polizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.«.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort »aufzubewahren« durch die Wörter »zu speichern« ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter »unbefugte Dritte« durch das Wort »Unbefugte« ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern »auf Verlangen der« die Wörter »nach Absatz 1 Satz 1« eingefügt.
- e) In Absatz 4 wird das Wort »Datenerhebung« durch das Wort »Datenverarbeitung« ersetzt.
3. In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »dieser« durch das Wort »diese« ersetzt.
4. In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »Datenerhebung« durch das Wort »Datenverarbeitung« ersetzt.
5. § 14 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort »Datenerhebung« wird durch das Wort »Datenverarbeitung« ersetzt.
- b) In Nummer 8 werden nach dem Wort »Einzelhandelsbetriebe« die Wörter »und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO« eingefügt.
- c) In Nummer 10 werden nach der Angabe »§ 25 Gaststättengesetz« die Wörter »(GastG); bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden« eingefügt.
- d) In Nummer 13 werden nach dem Wort »Messen« die Wörter », Ausstellungen sowie Kongresse« eingefügt.
- e) In Nummer 14 werden nach dem Wort »Freizeitparks« die Wörter », einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden« eingefügt.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort »ermächtigt,« die Wörter »im Einvernehmen mit dem Sozialministerium« eingefügt.
- b) In Absatz 6 Nummer 1 wird das Wort »Gaststätten-gesetz« durch die Angabe »GastG« ersetzt.
- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 wird das Wort »Gaststätten-gesetz« durch die Angabe »GastG« ersetzt.
- bb) In Nummer 4 werden die Wörter »und Spezialmärkte« durch die Wörter », Ausstellungen sowie Kongresse« ersetzt.
- cc) In Nummer 7 wird das Wort »und« durch ein Komma ersetzt.
- dd) In Nummer 8 werden nach dem Wort »Freizeitparks« die Wörter », einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und« eingefügt.
- ee) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:
- »9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO«.
7. In § 21 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe »31. August 2020« durch die Angabe »30. September 2020« ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 28. Juli 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL

SITZMANN

DR. EISENMANN

BAUER

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

HERMANN

Verordnung der Landesregierung, des Wirtschaftsministeriums und des Umweltministeriums zur Änderung der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung

Vom 28. Juli 2020

Auf Grund von § 73 Absatz 2, 4 und 5 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), die zuletzt durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung vom 13. November 1995 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Artikel 125 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 113) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 6 werden die Wörter »Namen, Anschriften und Unterschriften« durch die Wörter »Namen und Anschriften« ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 werden die Wörter »unter Beifügung seiner Unterschrift« gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Die Bauvorlagen sind in zweifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen. Ist die Gemeinde nicht selbst Baurechtsbehörde, sind die Bauvorlagen mit Ausnahme der in Absatz 1 Satz 1 Nummern 5 und 6 genannten Vorlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Die Gemeinde leitet den Bauantrag und die Bauvorlagen unter Zurückbehaltung einer Ausfertigung des Bauantrags und der Vorlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 innerhalb von drei Arbeitstagen an die Baurechtsbehörde weiter. Ist für die Prüfung des Bauantrags die Beteiligung anderer Behörden oder Dienststellen erforderlich, kann die Baurechtsbehörde die Einreichung weiterer Ausfertigungen verlangen. Werden die Bauvorlagen elektronisch in Textform eingereicht, sind Mehrfertigungen nicht erforderlich; hinsichtlich der Weiterleitung gilt Satz 3 entsprechend.«
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

»4. verlangen, dass Bauvorlagen elektronisch in Textform einzureichen sind.«

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter »in elektronischer Form« durch die Wörter »elektronisch in Textform« ersetzt.
- b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

»(3) Werden Bauvorlagen elektronisch in Textform eingereicht, sind sie in archivfähigem Portable Document Format (pdf/A) zu übermitteln. Die Baurechtsbehörde kann andere dauerhaft archivierbare Dateiformate, die Inhalte zuverlässig wiedergeben und keine externen Inhalte einbeziehen, zulassen sowie Übermittlungswege und Dateistrukturen vorgeben.«

(4) Bauzeichnungen nach § 6 und sonstige grafische Darstellungen entsprechen der Textform.«

4. In § 6 Absatz 2 Nummer 1 wird nach Buchstabe e folgender Buchstabe f angefügt:

- »f) Bauteile mit den Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes, wenn diese Anforderungen nicht bereits in anderen Bauvorlagen enthalten sind,«

5. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Komma durch das Wort »und« ersetzt und die Wörter »und Unterschriften« gestrichen.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 3.
- c) Der neue Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren gilt Absatz 1 Nummer 2 entsprechend hinsichtlich der im Verfahren nicht zu prüfenden Vorschriften. Bei einem Antrag nach § 52 Absatz 4 LBO müssen die davon betroffenen Bestätigungen nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die beantragte Abweichung, Ausnahme oder Befreiung gewährt wird.«

7. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Standsicherheitsnachweise von Vorhaben nach den Absätzen 1 und 2 müssen von einer Person verfasst sein, die in die von der Ingenieurkammer Baden-Württemberg geführte Liste nachweisberechtigter Personen im Bereich der Standsicherheit eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land Baden-Württemberg.«
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

»(4) In die Liste nachweisberechtigter Personen im Bereich der Standsicherheit ist auf Antrag von der Ingenieurkammer Baden-Württemberg einzutragen, wer

 1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Hochbau nach Artikel 49 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, zuletzt ber. ABl. L 095 vom 9.4.2016, S. 20), die zuletzt durch Delegierten Beschluss (EU) Nr. 2020/548 vom 23. Januar 2020 (ABl. L 131 vom 24.4.2020, S. 1) geändert worden ist, oder des Bauingenieurwesens nachweist und danach mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der Tragwerksplanung innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antrag auf Eintragung praktisch tätig gewesen ist,
 2. Prüfsingenieurin oder Prüfsingenieur nach §§ 1 oder 14 der Bauprüfverordnung ist,
 3. Bauingenieurin oder Bauingenieur mit einer vor dem 1. Februar 2021 erworbenen Berufserfahrung auf dem Gebiet der Baustatik von mindestens fünf Jahren ist oder
 4. in den letzten fünf Jahren vor dem 31. Mai 1985 hauptberuflich auf dem Gebiet der Baustatik ohne wesentliche Beanstandungen Standsicherheitsnachweise verfasst hat und eine Bestätigung darüber von der höheren Baurechts-

behörde ausgestellt und diese Bestätigung bis zum 31. Mai 1986 beantragt worden ist.

§ 43 Absatz 6 Satz 2 bis 7 sowie Absatz 7 bis 9 der Landesbauordnung finden entsprechende Anwendung.«

- c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.
- d) Im neuen Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe »bis 4« durch die Angabe »bis 5« ersetzt.
- 8. In § 20 werden die Wörter »baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind,« durch die Wörter »Gebäuden nach § 5 Absatz 1 Satz 2« ersetzt.
- 9. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach dem Wort »Inkrafttreten« das Wort », Übergangsvorschrift« eingefügt.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

»(2) Die vor dem Inkrafttreten von Änderungen zu dieser Verordnung eingeleiteten Verfahren bei den Baurechtsbehörden sind nach den bisherigen Vorschriften weiterzuführen. Auf Antrag des Bauherrn sind die neuen Vorschriften anzuwenden.«
- 10. In der Überschrift der Anlage wird die Angabe »(zu § 18 Abs. 5)« durch die Angabe »(zu § 18 Absatz 6)« ersetzt.
- 11. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Artikel 1 Nummern 5 b), 7 und 10 dieser Verordnung treten am ersten Tag des sechsten auf ihre Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

STUTTGART, den 28. Juli 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL

SITZMANN

DR. EISENMANN

BAUER

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

HERMANN

Wirtschaftsministerium

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

Umweltministerium

UNTERSTELLER

**Bekanntmachung der Landesregierung
über die Änderung der Satzung
der Landeskreditbank Baden-Württemberg
– Förderbank –**

Vom 28. Juli 2020

**Änderung der Satzung über die Landeskreditbank
Baden-Württemberg
– Förderbank –**

Aufgrund von § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – vom 11. November 1998 (GBl. S. 581), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GBl. S. 645, 646) geändert worden ist, wird die Satzung der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – vom 30. November 1998 (GBl. S. 637), die zuletzt durch Bekanntmachung der Landesregierung vom 27. November 2018 (GBl. S. 447) geändert worden ist, wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In § 2 wird folgender neuer Absatz 2 a eingefügt:

»(2 a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende des Vorstands kann in Ausnahmefällen zulassen, dass Mitglieder des Vorstands an einer Sitzung und Beschlussfassung per Videokonferenz oder per Telefon teilnehmen. Ebenso kann der Vorsitzende in Ausnahmefällen vorsehen, dass eine Sitzung ausschließlich als Telefon- oder Videokonferenz stattfindet. Mitglieder des Vorstands, die einer Sitzung per Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend.«

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner amtierenden stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend ist und an der Beschlussfassung teilnimmt. § 108 Absatz 3 des Aktiengesetzes gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann in Ausnahmefällen zulassen, dass Mitglieder des Verwaltungsrats an einer Sitzung und Beschlussfassung per Videokonferenz oder per Telefon teilnehmen. Ebenso kann der Vorsitzende in Ausnahmefällen vorsehen, dass eine Sitzung ausschließlich als Telefon- oder Videokonferenz stattfindet. Mitglieder des Verwaltungsrats, die einer Sitzung per Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.«

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

STUTTGART, den 28. Juli 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	SITZMANN
DR. EISENMANN	BAUER
UNTERSTELLER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	HAUK
	HERMANN

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Oberamtsrätin Ulrike Woher
Fernruf (07 11) 21 53-367
E-Mail: ulrike.woher@stm.bwl.de

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 75 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 2,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
